

Unterstützungsfonds der ÖGK unter

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870473&portal=oegkportal>

Sozialhilfe des Landes Niederösterreich

(zuständig Sozialabteilung BH, T:02742/90250)

Umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs für Menschen, die sich ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln nicht mehr leisten können und diesen auch nicht von anderen Personen und Einrichtungen erhalten.

<https://www.noel.gv.at/noel/Sozialhilfe/Sozialhilfe.html>

Beitragssätze

ASVG

Beitragsart	insgesamt	davon (DN)	davon (DG)
	(%)	Dienstnehmer anteil (%)	Dienstgeber- anteil (%)
Arbeitslosenversicherungsbeitrag	5,90	2,95 ¹⁾	2,95
Krankenversicherungsbeitrag ²⁾	7,65	3,87	3,78
Krankenversicherungsbeitrag (Landarbeiter)	7,65	3,87	3,78
Krankenversicherungsbeitrag („freie Dienstnehmer“) ³⁾	7,65	3,87	3,78
Pensionsversicherungsbeitrag ⁴⁾	22,80	10,25	12,55
Unfallversicherungsbeitrag	1,10	-	1,10
Arbeiterkammerumlage	0,50	0,50	-
Landarbeiterkammerumlage	0,75	0,75	-
Wohnbauförderungsbeitrag	1,00	0,50	0,50
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (Arb. im Baugewerbe)	1,40	0,70	0,70

1) AL Beitrag - DN Anteil: bis € 1.951,00 = 0%, über € 1.951,00 – 2.128,00 = 1%, über € 2.128,00 – 2.306,00 = 2%, über € 2.306,00 = 3%

2) Gilt für Arbeiter, die dem EFZG unterliegen, die nicht dem EFZG unterliegen und gemäß § 1154b ABGB.

3) Es gelten weder Geringfügigkeitsgrenze noch Höchstbeitragsgrundlage.

4) Bei Aufschub des Antritts einer Alterspension wird die Beitragslast halbiert.

B-KUVG — Beamte, VB I, VB II, Angestellte

Beitragsart (in %) für:	Beamte (DN)
Krankenversicherungsbeitrag	4,1
Krankenvers. im Ruhestand	4,9
Wohnbauförderungsbeitrag	0,5
Pensions(versicherungs)beitrag	10,25 (min) ¹⁺²⁾

1) Die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung nach dem ASVG sowie die Arbeitslosenversicherung besteht für Vertragsbedienstete und Arbeitnehmer der Universitäten.

2) Bei Aufschub des Antritts einer Alterspension wird die Beitragslast halbiert.

Unsere Sozialversicherung und ihre Leistungen in Zahlen

Stand: 2024

Höchstbeitragsgrundlagen

täglich	€ 202,--
monatlich	€ 6.060,--
monatlich (ohne SZ)	€ 7.070,--
Sonderzahlungen (jährlich) ...	€ 12.120,--

Geringfügigkeitsgrenzen

monatlich	€ 518,44
-----------------	----------

Befreiung vom Service-Entgelt

- für Pensionsbezieher
- für Bezieher von Sonderunterstützung
- für Kinder, die als anspruchsberechtigte Angehörige gelten
- für Zivildienstler und Präsenzdienstler und deren Angehörige
- für Personen, die von der Rezeptgebühr (und damit vom Service-Entgelt) befreit sind
- für Bezieher einer Witwen- oder Waisenprovision der österreichischen Bundesforste
- Asylwerber
- Bestimmte Personen (und Angehörige), die Leistungen nach dem KOVG, OFG und HVG beziehen

e-card-Serviceentgelt

€ 13,80

Rezeptgebühr mit 2% d. jährlichen Nettoeinkommens begrenzt

- a) Höhe der Rezeptgebühr ab 01.01.2024 € 7,10
- b) Grenzbeträge für die Befreiung der Rezeptgebühr:
- ❖ Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte
 - für Alleinstehende € 1.217,96
 - für (Ehe-)paare € 1.921,46
 nicht übersteigen
 - ❖ Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittl. Ausgaben nachweisen und deren mtl. Nettoeinkünfte
 - für Alleinstehende € 1.400,65
 - für (Ehe-)paare € 2.209,68
 nicht übersteigen, sind **auf Antrag** von der Rezeptgebühr befreit.

Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes mitvers. Kind um € 187,93 das selbst weniger als 447,97 Einkommen hat.
- c) Befreiung ohne Antrag: Bezieher*innen von Ausgleichszulage oder Mindestsicherung, Personen, die an einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit leiden, sowie Zivildienstler und Asylwerber*innen

Familienbeihilfe (Zuverdienstgrenze zur Familienbeihilfe € 10.000,-)

In Euro/Kind	Ab Geburt	Ab 3 Jahren	Ab 10 Jahren	Ab 19 Jahren
1. Kind	€ 132,30	€ 141,50	€ 164,20	€ 191,60
2. Kind	€ 140,50	€ 149,70	€ 172,40	€ 199,80
3. Kind	€ 152,50	€ 161,70	€ 184,40	€ 211,80
4. Kind	€ 163,00	€ 172,20	€ 194,90	€ 222,30

Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt € 180,90 Euro pro Monat.

Kinderabsetzbetrag pro Kind monatlich € 67,80

Kinderbetreuungsgeld (KBG)

- Kinderbetreuungsgeldkonto (Pauschalssystem) für **Geburten ab 01.03.2017**:
von 365 bis 851 Tagen ab Geburt des Kindes für einen Elternteil
von 456 bis 1.063 Tagen ab Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile
Höhe mind. 16,87 tgl. max. 39,33 tgl.

- Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:
Längstens bis zum 365. Tag wenn nur 1 Elternteil KBG bezieht bzw. maximal bis zum 426. Tag ab Geburt wenn der 2. Elternteil KB bezieht mind. 39,85 tgl. max. 76,60 tgl.
(Ein Elternteil kann nicht mehr als 365 Tage KBG beziehen.)

Achtung: Antragstellung frühestens am Tag der Geburt. Die Entscheidung für eine Variante ist bei der ersten Antragstellung zu treffen und bindet beide Elternteile.

Pensionsversicherung

- Pensionserhöhung 2024 – Gesamtpensionseinkommen bis € 5.850,00 mtl. ist um 9,7 % zu erhöhen, Gesamtpensionseinkommen über € 5.850,00 mtl. um € 567,45
- Die Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto wird um 6,2% erhöht.
Das Gesamtpensionseinkommen ist die Summe aller Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung inkl. Beamtenpension.
- Pensionskonto: höchstmögliche jährliche Teilgutschrift € 1.510,15
- Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der besten 35 Jahre) € 5.068,17
- Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung € 1.729,50
- Frühstarterbonus: für jedes Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben vor dem 20. Lebensjahres, als Pensionsbestandteil zu jeder Eigenpension € 1,07 Höchstausmaß max. € 64,20
- Richtsätze für Ausgleichszulagen f. alleinstehende Pensionisten: mtl. € 1.217,96
für Ehepaare/eingetragene Partnerschaften (im gem. Haushalt) mtl. € 1.921,46

Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen **€ 447,97 nicht übersteigt**
(nicht bei Witwer-/Witwenpension) um mtl. € 187,93
Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr: Halbwaisen..... € 447,97
Vollwaisen € 672,64
Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr: Halbwaisen € 796,06
Vollwaisen € 1.217,96

- Pensionsbonus (zur Ausgleichszulage (§§ 299a ASVG, 156a GSVG, 147a BSVG):
Langzeitversicherte Personen bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland
- mind. 360 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit
(Gesamteinkommen max. € 1.325,24) max. € 180,31
- mind. 480 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit
(Gesamteinkommen max. € 1.583,22) max. € 459,85
- mind. 480 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit für Ehepaare und Verpartnerte (Gesamteinkommen max. € 2.137,04) max. € 459,36
- Kinderzuschuss zu Eigenpensionen für jedes Kind mtl. € 29,07
(grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes; darüber hinaus über Antrag)
- Einkauf von Schul- und Studienzeiten:
mittlere, höhere Schule oder Hochschule (je Monat) € 1.381,68
(ohne allfälligen Risikozuschlag)

Freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

- Höchstbeitrag (Beitragsgrundlage 7.070,00) € 1.611,96
- Mindestbeitrag (Beitragsgrundlage 950,40) € 216,69

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (nach ASVG)

- Monatsbeitrag grundsätzlich (Beitragsgrundlage 6.564,00) € 495,58
- Mindestbeitrag (Beitragsgrundlage 915,60) € 69,13
- für Studenten € 69,13
- ohne Einkommen mit Unterhaltsanspruch € 179,11

Mitversicherung in der Krankenversicherung

3,4 % der Beitragsgrundlage in der SV (Bruttoentgelt). Der Beitrag wird von der Krankenversicherung vorgeschrieben
Beitragsfrei: - Kind im gemeinsamen Haushalt oder 4 Jahre hindurch erzogen
- Einkommen unter netto 1.921,46

Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung bei geringfügiger Beschäftigung (§ 19a ASVG)

Monatsbeitrag € 73,20

Pflegegeld

Stufe 1	€ 192,00	Stufe 5	€ 1.123,50
Stufe 2	€ 354,00	Stufe 6	€ 1.568,90
Stufe 3	€ 551,60	Stufe 7	€ 2.061,80
Stufe 4	€ 827,10		

Ausgleichstaxe

pro nicht besetztem Pflichtarbeitsplatz für Behinderte ab
- 25-99 Beschäftigte € 320,00 100 - 399 Beschäftigte € 451,00
ab 400 Beschäftigten € 477,00

Leistungen aus dem Arbeitsmarktservice (AMS)

<https://www.finanz.at/arbeitnehmer/arbeitslosengeld>

- Arbeitslosengeld**: wenn das Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von brutto € 518,44 lag. Das Arbeitslosengeld beträgt in Österreich grundsätzlich 55 Prozent des errechneten Netto-Einkommens anhand der monatlichen Beitragsgrundlagen. Die Dauer der Auszahlung ist grundsätzlich auf 20 Wochen beschränkt.
- Notstandshilfe**: Grundsätzlich 92 % des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes-Grundbetrag. Liegt das Arbeitslosengeld (ohne Familienzuschläge) unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende, beträgt die Notstandshilfe 95 % des Arbeitslosengeldes.
<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/notstandshilfe>
- Familienzuschlag** für unterhaltsberechtigte Angehörige täglich € 0,97
- Pensionsvorschuss** wird wie das Arbeitslosengeld beantragt und ausbezahlt. Er gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe.

Zuzahlung bei Maßnahmen der Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge vom mtl. Einkommen abhängig

pro Verpflegstag bei einem mtl. Bruttoeinkommen
von mehr als € 1.217,96 bis € 1.799,34 € 9,70
von mehr als € 1.799,34 bis € 2.380,73 € 16,62
über € 2.380,73..... € 23,56

Personen mit einem mtl. Einkommen bis € 1.217,96 sind vom Kostenbeitrag befreit.
Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation höchstens für 28 Tage pro Kalenderjahr

Lohnsteuerpflicht mehr als € 12.816,- Jahreseinkommen